

Umschblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 264.

Montag den 17. November

1851.

3. 647. a (2) Nr. 9298. E.

K u n d m a c h u n g,

(den Transporttarif für lange Bau- und Nuthölzer betreffend.)

Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit hohem Erlasse vom 9. October 1851, 3. 5188/C, angeordnet, daß lange Bau- und Nuthölzer, welche wegen ihrer Länge mehr als einen einzigen acht-räderigen Wagen zum Behufe ihres Transportes auf den Staatsbahnen in Anspruch nehmen, als Güter der II. Classe behandelt, und in soweit die Ermittlung ihres Gewichtes durch die Abwa-gung nicht zulässig ist, der Cubik-Schuh des har-ten Holzes mit 56 \mathcal{L} . und des weichen mit 38 \mathcal{L} . zur Bemessung der Transportgebühren berechnet werde.

Von der k. k. General-Direction für Com-muni-cation. Wien am 31. October 1851.

3. 633. a (3) Ad Nr. 7837.

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Kriegsministerium hat wegen Lie-ferung von 250 Stück eisernen Cavaletten eine Offert-Verhandlung angeordnet.

Die Hauptbedingungen dazu bestehen in Fol-gendem:

1. Die eisernen Bestandtheile dürfen nicht aus sprödem, kaltbrüchigen Eisen erzeugt werden, sondern sind durchgängig aus einer zähen, bie-g-samen Gattung geschmiedeten Eisens anzufertigen.

Eine Abgabe von ärarischen Gewehrläufen zu den Füßen (Ständern) hat nicht mehr Statt.

Die Ständer, für welche eine Stärke von $\frac{2}{3}$ Zoll im Quadrate, das ist Stangen oder Gittereisen von Nr. 9, vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterschied 28 niederöstr. Zoll hoch und unten mit einer Pfanne zum Stagiren (Auf-ein-anderstellen der Bettstätte) versehen seyn.

Die innere Länge der Cavaletts, nämlich von einer Winkelschiene zur andern, beträgt 6 und ihre Breite innerhalb der Ständer 2 Schuh 5 Zoll. Das Gewicht eines Cavaletts ohne Bret-ter und ohne den zum Bretterbeschlag erforderli-chen 8 Haken und 16 Nieten, hat allerminde-stens 23 Pfund 29 Loth, mit diesen Haken und Nieten im Gesamtgewichte von 2 Pfund aber, zusammen 25 Pfund 29 Loth Wiener Gewicht zu betragen, so daß unter diesem Minimal-Gewichte durchaus keine Cavaletts angenommen werden dürfen.

Wie die Cavaletts im Einzelnen und im Gan-zen beschaffen und construirt seyn müssen, zeigen die in Absicht hierauf vorliegenden Original-Muster, welche jeder Lieferungslustige bei dem nächsten Bettenmagazine einsehen kann, und von welchen dem Contrahenten ein Dupplicat mit sei-

für Nieder- und Ober-	für Officiere	626	Stück	} 3.564
Desterreich	„ Mannschaft	2.938	„	
für Steiermark, Kärnten	für Officiere	52	„	} 508
und Tirol	„ Mannschaft	456	„	
für Böhmen	für Officiere	596	„	} 6.289
	„ Mannschaft	5.693	„	
für Galizien	für Officiere	209	„	} 260
für Ungarn	„	615	„	
für Italien, Krain u. Küstenland	„	250	„	} 250
für Kroatien und Slavonien	„	161	„	
für Banat	für Officiere	154	„	} 788
	„ Mannschaft	634	„	
für Dalmation	für Officiere	56	„	} 2.137
	„ Mannschaft	2.081	„	
für Mainz, Rastadt und Ulm	für Mannschaft	1.518	„	1.518

Zusammen . . . 16.030

zu erzeugen bestimmt sind, und daß auch in den nächsten 3 Jahren ähnliche Anschaffungen daselbst Statt finden werden.

Zur Erleichterung des Transportgeschäftes für diejenigen Lieferanten, welche Cavaletten in ein anderes Land auf ihre Kosten abstellen wollen, wird über Ansuchen die Einleitung getroffen, daß

nem und dem Siegel des Bettenmagazins auf die Dauer der Lieferung übergeben wird, insbe-sondere aber muß Derjenige, welcher die Eisen-bestandtheile liefert, um den für dieselben accor-dirten Preis auch deren Anstrich besorgen, doch dürfen sie nicht eher, als nach gescheneher vor-schriftlicher Untersuchung, welche sich auf die Dualität des Materials sowohl, wie auf die Richtigkeit der Dimensionen und der Construc-tion erstreckt, und wozu auch die Tormentirung sämtlicher Eisentheile gehört, und überdieß erst nach erfolgter Uebernahme unter Aufsicht des Bettenmagazins angestrichen werden.

Jedes Cavalett hat drei, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst astfreie Bretter ohne Sprünge, von welchen jedes 6 Schuh lang, 10 Zoll breit und 1 Zoll dick ist.

2. Ist mit der Lieferung der Eisenbestand-theile jene der Bretter nicht bedungen, die Eisen-theile- und Bretterlieferung kann abgesondert von einander, oder auch nur eine davon angeboten werden; Derjenige aber, der die Bretter liefert, muß zugleich die Verpflichtung übernehmen, die Beschläge, welche vom Lieferanten der Eisenbe-standtheile beigegeben werden, und die zu 3 Brettern, wie gedacht, in 8 Haken und 16 Niet-nägeln bestehen, an die Bretter zu befestigen und letztere in die Winkelschienen einzupassen, ohne dafür außer der für die Bretter accordir-ten Zahlung eine besondere Vergütung in An-spruch nehmen zu können.

3. Die Angebote auf die Lieferung der Cava-lette müssen ausdrücklich:

- a) auf die ganz aus Schmiedeisen zu liefernden Eisenbestandtheile sammt deren Anstrich, und
- b) auf die Bretter sammt Anschlägen und Ein-passen der Winkelschienen lauten.

4. Die Ablieferung hat in der Regel an das Bettenmagazin zu Verona zu geschehen; sollte aber Jemand um billigere Preise in ein anderes Magazin des Landes liefern wollen, so ist dieß im Offerte, welches die Zahl der Cavalette, zu denen die completen Eisentheile mit oder ohne Bretter, oder die Bretter allein geliefert werden wollen, dann die geforderten Preise mit Ziffern und Buchstaben zu enthalten hat, genau anzugeben.

Jenen Offerten, welche mehr, als die für das betreffende Land ausgesprochene Lieferungs-Quantität zu übernehmen wünschen, steht es frei, auf dem nämlichen Offerte auch Lieferungsanträge für andere Länder mit Angabe der Ablieferungs-station zu machen.

In dieser Beziehung wird bekannt gemacht, daß für das Jahr 1852:

für Nieder- und Ober-	für Officiere	626	Stück	} 3.564
Desterreich	„ Mannschaft	2.938	„	
für Steiermark, Kärnten	für Officiere	52	„	} 508
und Tirol	„ Mannschaft	456	„	
für Böhmen	für Officiere	596	„	} 6.289
	„ Mannschaft	5.693	„	
für Galizien	für Officiere	209	„	} 260
für Ungarn	„	615	„	
für Italien, Krain u. Küstenland	„	250	„	} 250
für Kroatien und Slavonien	„	161	„	
für Banat	für Officiere	154	„	} 788
	„ Mannschaft	634	„	
für Dalmation	für Officiere	56	„	} 2.137
	„ Mannschaft	2.081	„	
für Mainz, Rastadt und Ulm	für Mannschaft	1.518	„	1.518

das dem Wohnorte des Erzeugers zunächst ge-legene Bettenmagazin deren Untersuchung, Tor-mentirung und nach gescheneher Ablieferung auch deren Bezahlung vornehme, so daß am Abgab-orte keine weitere, den Lieferanten treffende Un-tersuchung mehr Statt findet, und der Lieferant

nur für die richtige Anzahl und Ueberbringung der Cavalette zu haften hat.

5. Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende October 1852 in der Art festgesetzt, daß wenigstens die Hälfte bis Ende Juni und der Rest bis Ende October abgestattet seyn muß.

6. Wer eine solche Lieferung erhalten will, hat anzugeben, ob er den Anbot nur für das Jahr 1852 mache, oder ob er sich verpflichte, selben auch in den nächsten 3 Jahren auf ge-sammte, von ihm gefordert werdende ähnliche Lie-ferungen auszudehnen, und hat für die Zuhal-tung ein Reugeld (Badium) mit fünf Procent des, nach dem geforderten Preise für 1 Jahr ausfallenden Lieferungswertes, entweder an ein Bettenmagazin oder an eine Kriegs-Casse zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositen-schein gleichzeitig mit dem Offerte, jedoch jedes für sich einzusenden.

Kommt ein Contract mit der Ausdehnung der Lieferungsverbindlichkeit auf die weiteren 3 Jahre, also bis Ende October 1855 zu Stande, so sind beide contrahirenden Theile berechtigt, ihn im Monat August jeden Jahres für die fol-genden Jahre aufzukündigen.

7. Die Reugelder können im Baren, oder auch in österreichischen Staatspapieren, in Real-hypotheken oder auch in Gutshaltungen, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig sicher von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist, geleistet werden.

8. Vorschüsse für eine solche Lieferung wer-den unter keiner Bedingung bewilliget.

9. Müssen die Offerte versiegelt und sammt dem, wie gedacht, gleichzeitig abgesondert und unter Einem eigenen Umschlage einzuschicken-den Depositen-scheine bis letzten November 1851, an das hiesige Bettenmagazin eingesen-det werden, und es bleiben die Offerten für die Zuhaltung ihrer Angebote bis 31. December 1852 in der Art verbindlich, daß es dem Milli-tärärar freigestellt bleibt, in dieser Zeit die Offerte entweder ganz oder theilweise anzunehmen.

10. Die Badien jener Offerten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben als Erfül-lungscaution liegen, können jedoch auch gegen andere, sichere, vorschriftmäßig geprüfte und bestä-tigte Cautions-Instrumente umgewechselt werden.

Im Falle aber, als sich dem Abschlusse des Contracts nicht gefügt werden sollte, wird das Badium als verfallen eingezogen.

Diejenigen Offerten, deren Anträge nicht bewilliget werden, erhalten mit den Bescheiden die Depositen-scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien zurück erheben zu können.

11. Die Form der Offerte, welche classen-mäßig gestampelt seyn müssen, zeigt der Anschluß.

12. Offerte mit anderen als die hier auf-gestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchem die Preise mit dem Vorbehalte ge-macht werden, daß keinem Anderen höhere An-bote bewilliget, und wenn doch solche angenom-men würden, diese auch den wohlfeileren Offerten, oder umgekehrt den theuereren Offerten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lie-ferungen zu minderen Preisen, wie die anderen angeboten und bewilliget erhalten, zu Theil wer-den sollen, wie auch solche Offerte, denen kein Badium beiliegt, dann in welchen die Lieferung auf Handkauf oder gegen Procenten-Rücklaß an-geboten wird, bleiben unberücksichtigt.

Nachtragsofferte aber, so wie alle nach Ver-lauf des oben festgesetzten Einreichungstermines einlangenden Offerte, werden gänzlich zurück-gewiesen.

13. Die übrigen Contractbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Bettenmagazinen erliegenden gefertigten Muster werden bei der Übernahme als Basis angenommen.

b) Alle als nicht mustermäßig zu betrachtenden Stücke müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung gleich bei dem betreffenden Bettenmagazine oder bei dem nächsten Provinzial-Kriegscasse oder Kriegscasse angewiesen wird.

c) Nach Verlauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aeraar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15 Procent anzunehmen, wodurch man bestimmtes Einhalten eingegangener Verpflichtungen aussprechen will.

d) Auch steht dem Aeraar das Recht zu, den Lieferungsstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höhern Preis anzukaufen, und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.

e) Die erlegte Caution wird auch, wenn der Lieferant nach Punkt e und d contractbrüchig wird, vom Aeraar eingezogen.

f) Glaube der Contractant sich in seinen aus dem Contracte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des k. k. Judicium delegatum militariae mit dem betreffenden Landes unterzieht.

g) Stirbt der Contractant oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aeraar in diesen Fällen den Contract auflöst. Endlich hat

h) der Contractant von den drei gleichlautenden Contracten ein Paar auf seine Kosten mit dem classenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom k. k. Militär-Haupt-Bettenmagazin.
Laibach am 8. November 1851.
Ad L. 7837. de 1851.

(Stempel)
Von Junen
Auf freier Hand
Sch N. N. aus N. N. officire hiermit in Folge geschener Landes-Militär-Commando (Festungs-Gouvernements) Kundmachung ddo. N. am 2. October 1851, u. ter genauere Zubaltung aller mir wohlbekannten Contractbedingungen und Lieferungsstermine N. N. complete Garnituren ganz aus Schmiedeeisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavalletten, die Garnitur a (Ziffer und Sage) und verbinde mich, nach stattgehabter Tormentirung und Uebernahme derselben auch deren vorschriftlichen Nachsich zu besorgen, wofür die Ver.ütung im obigen Preise schon eingerechnet ist; ferner N. N. Garnituren mustermäßig, auf allen Seiten rein gehobelt, im rechten Winkel geschnitten, gut ausgetrocknet, welche möglichst astreie Bretter ohne Sprünge zu Cavalletts, die Garnitur a (Ziffer und Sage), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten sein soll, die mir übergebenen eisernen Beschläge daran zu befestigen und die Bretter in die Winkelstücken einzupassen, — zur Lieferung an das Haupt Bettenmagazin (in Loco des Landes-Militär-Commando), oder wenn mir die Abgabe in N. N. (einem andern Magazine des Landes) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von (Ziffer und Sage) für eine Garnitur obiger Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavalletten (Ziffer und Sage), für eine Garnitur obiger Bretter zu formmäßigen Cavalletten (oder die Eisenbestandtheile allein), — (oder die Bretter allein.)

Außerdem offerire ich für andere Länder (Offert wie oben, mit dem etwaigen Ansuchen um das dem Offerten zunächst gelegene Bettenmagazin als Untersuchungs-Tormentirungs- und Bezahlungs-Station.)

Indem ich erkläre, daß dieser Antrag nur für das Jahr 1852 zu gelten hat

oder:

Indem ich mich bereit erkläre, diesen für das Jahr 1852 gemachten Antrag auf Belangen auch über die darauf folgenden drei Jahre auszudehnen, so daß ich in jedem dieser Jahre gehalten seyn soll, eine gleiche Anzahl Eisenbestandtheile und Bretter zu formmäßigen Cavalletts (oder Eisenbestandtheile allein) — (oder Bretter allein) — in gleicher Weise zu liefern, überreiche ich unter Einem (sonders und gesiegelt) den Depositen-schein über das nach obigen Präsen mit 10 fl. kr. entfallende 5 pct. Wadium, so ich im Varen oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiscalämlich geprüften und bestätigten Güterbesitzurkunden zu Händen der N. N. erlegt, und bliebe für die Zubaltung des gegenwärtigen Anbots bis 31. December 1851 ordentlich verbunden.

N. N. Nam 1851
Vor- und Zuname des Offerten.
Auf dem Couvert des Offertes
Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando
Offert des N. N. aus N. N. an Cavalletten Lieferungs-Angelegenheiten.
Auf dem Couvert des Depositen-scheines
Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando
Depositen-schein zum Cavalletten Lieferungs-Offert des N. N. aus N. N.

3. 649. a (2) Nr. 22552.
Concurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Stämpelamte in Graz ist die Stelle eines Signaturgehilfen mit dem Bezuge jährlicher Dreihundert Gulden Conv-Münze als Wohnung in Erledigung gekommen, zu deren Verleihung der Concurs bis 8. December 1851 ausgeschrieben wird.

Diejenigen, welche diesen Dienstplatz zu erhalten wünschen, haben sich über ihre erworbenen Kenntnisse, eine tadellose Moralität und ihre bisherige Dienstleistung auszuweisen, und die in dieser Beziehung gehörig instruirten Gesuche, worin zugleich zu bemerken ist, ob und in welchem Grade der Bewerber mit einem Beamten des gedachten Stämpelamtes verwandt oder verschwägert sey, innerhalb des bestimmten Concurstermines im vorgezeichneten Wege bei der k. k. General-Bezirks-Verwaltung in Graz zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Krain und Kärnten, Graz am 8. November 1851.

3. 641. a (3) Nr. 5166.
Kundmachung.

Die häufigen Klagen über das Steigen der Preise der Lebensmittel am hiesigen Markte und die dadurch hervorgerufenen Vermuthungen, daß der Grund dieses Uebelstandes in der Nichthandhabung der Marktordnung zu suchen wäre, veranlassen den Magistrat zur Republikirung derjenigen §§. der Marktordnung, welche auf den Verkauf Bezug haben.

§. 13.
Niemand darf sich mit den eingeführt werdenden Feilschaften außer den bestimmten Marktplätzen zum Verkaufe niederlassen, oder solche bis 11 Uhr unter dem Vorwande der Bestellung den Greislern, Victualienverschleißern, Deßlern oder sonstigen Zwischenhändlern in die Häuser bringen. Der Uebertreter dieser Vorschrift wird nach Verhältnis des Werthes der Feilschaft mit einer Geldstrafe bis 10 fl. bestraft.

§. 14.
Greisker, Victualienverschleißer, Deßler und sonstige, wie immer Namen habende Zwischenhändler, wenn sie entweder selbst, oder durch Bestellte vor der 11. Stunde auf den Marktplätzen oder abseitig innerhalb des Pomeriums der Stadt einen Einkauf gemacht haben, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 1 — 10 Gul-

den oder mit der Confiscation der gekauften und bereits in ihre Eigenthum übergebenen Feilschaft; das zweite Mal mit einer Geldstrafe von 10 — 20 Gulden und mit der Confiscation einer solchen Feilschaft; und das dritte Mal mit einer Geldstrafe von 20 — 50 Gulden und der Confiscation der Feilschaft, oder nach Umständen lediglich mit der Confiscation der Feilschaft, zugleich aber auch mit der Einziehung des Befugnisses, und bei freien Beschäftigungen mit der Einstellung derselben, ohne Rücksicht auf die Besteuerung zu bestrafen. Ist die gekaufte Sache noch nicht in das Eigenthum des Käufers übergegangen, so hat nur die Geldstrafe Statt zu finden. Den gleichmäßigen Geldstrafen unterliegt ohne Rücksicht, ob die gekaufte Feilschaft schon in das Eigenthum des Käufers übergegangen ist, oder nicht, derjenige, welcher seine Feilschaft wesentlich einem der obbenannten Zwischenhändler verkauft, oder wesentlich bei der Kaufverhandlung Unterschleif gibt.

§. 15.
Fremde Käufer, welche vor 11 Uhr Mastschweine oder stochbares Kleinvieh innerhalb des städtischen Pomeriums auf den Marktplätzen oder abseitig einkaufen, sind für jedes gekaufte Stück mit einer Geldstrafe von 1 — 10 Gulden zu bestrafen. — Der nämlichen Strafe unterliegen auch der Verkäufer und der allfällige Unterschleifgeber, wenn ihnen die Eigenschaft des Käufers bekannt war.

§. 16.
Die Feilschaften müssen nach zimentirtem Maße und Gewichte richtig zugemessen und zugewogen werden; selbst das vom Lande eingebrachte Brot muß ganz tarismäßig seyn. Für die Uebertretung dieser Vorschrift wird eine Geldstrafe von 1 — 25 fl. festgesetzt. Nichtzimentirte Maßereien und Gewichte werden ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit stets weggenommen. Jener, der sich bei dem Verkaufe eines falschen Maßes oder Gewichtes bedienen sollte, wird mit der Confiscation der Feilschaft bestraft, überdies aber noch als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden.

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Anordnungen sind seit dem Monate April bis Ende October d. J. 106 Parteien wegen Vorkaufes bei diesem Magistrate abgestraft worden und es ist ein Gesamtbetrag von 103 fl. 22 kr. eingegangen, welcher durchaus als Belohnung der Apprehendenten verwendet worden ist.

Damit nicht durch ungebührliche Abnahme der Marktstandgelder den Verkäufern Anlaß zur Vertheuerung ihrer Artikel gegeben werde, hat der hiesige Gemeinderath nach dem Antrage des Magistrates den vorbestandenem Standgeldtarif modificirt und beschlossen, von Lebensmitteln aller Art, welche in einem Tragkorbe oder Korb zu Markte gebracht werden, mit Ausnahme der Eier und des Geflügels — kein Standgeld einzuheben; von den übrigen, im dießfälligen, durch die Laibacher Zeitung vom 10. October d. J., 3. 4655, veröffentlichten Standgeldtarife Art. 19. September d. J., der Standgeld-Entrichtung unterzogenen Artikeln wird das Standgeld nur von den fremden Verkäufern an den Linien gegen Einhandigung der Valor-Bollete eingehoben werden.

Jeder fremde Verkäufer ist schuldig, an der Linie das gesetzliche Standgeld zu entrichten und dafür die Valor-Bollete anzunehmen, weil dann in der Stadt der Marktaufsicht die Valor-Bollete vorgezeigt werden muß, widrigens jeder ohne Valor-Bollete betretene Verkäufer als Uebertreter der Marktordnung behandelt werden wird.

Indem diese Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, stellt der Magistrat die Aufforderung an die Käufer in dieser Stadt, Vorkaufs- und sonstige Uebertretungsfälle der Marktordnung, wie z. B. falsches Maß und Gewicht, ungebührliche Behandlung der Käufer, Nichtloschlagen der Feilschaften um den erhandelten Preis u. dgl. — insoferne diese Fälle der Marktaufsicht entgegen sollten, unverzüglich zur Kenntniß des Magistrates zu bringen, damit der Schuldtragende der gesetzlichen Ahndung unterzogen werde.

3. 1250. (1)

In der **Ign. v. Kleinmayr- & Fedor Bamberg'schen** Buchhandlung in Raibach ist zu haben:

Der wahrhaftige feurige Drache,

oder Herrschaft über die himmlischen und böllischen Geister, und über die Mächte der Erde und Luft. Mit dem Geheimniß, die Todten zum Sprechen zu bringen, die Anrufung Lucifers, Citirung der Geister; der Verträge mit den Geistern und der hierzu erforderlichen Tinte, der Herrschaft über den Zauberschlüssel, den Geheimnissen der Wünschelruthe, des Wunderstabes, der Wiederbelebung, der Zauberingung der Feuergewehre, der Zurücklegung von 7 Meilen in 1 Stunde, der Unterredung mit Verstorbenen, Verwandlung des Bleies in Gold, der Verwahrung gegen Pest, Seuchen, Gewitter, tollen und giftigen Biß; — der Herstellung des Steins der Weisen und des cabbalistischen Kreises, der Verfertigung der Wünschelruthe, des Prophetenstabes, des Ringes des Unsichtbarmachens und des Salomosiegels. — Ferner, wie man glühendes Eisen angreifen, gewissen weiblichen Personen Liebe gegen sich einflößen, ihre Untreue verhindern und die verlorne Mannskraft wieder herstellen kann. Nebst den geheimen Mitteln, sich die schwarze Henne mit den goldenen Eiern zu verschaffen, bei jedem Satz in der Lotterie zu gewinnen, des Kalenders bevorstehende Glücks- od. Unglückstage und mit aller Welt in Frieden zu leben. — Nach einem in Frankreich aufgefundenen Manuscript von 1522. Nebst einem **Postscriptum** aus dem großen Buche von König Salomo, mit einigen köstlichen Recepten, gefunden bei Peter Michel, dem letzten Karthäuser zu Erfurt. Mit Holzschnitten. 12. broch. Jlmernau, Frommsdorf. Preis: 36 kr. C.W.

Seit 50 Jahren hat dieses Buch in Frankreich alljährl. neue Auflagen erlebt. In Deutschland erscheint es hier zum erstenmal. Inhaltsschwer ist es, denn es umfaßt die Gesamtheit von 20 ungeheuren Folianten. Kein Buch der Weltgeschichte hat so merkwürdige Schicksale erfahren, so widersprechende Ansichten hervorgerufen, als dieses, wiewohl es sich gar nicht mit Ansichten, sondern nur mit dem Glauben beschäftigt, mit dem Glauben an einen inneren, geistigen Zusammenhang der Bewohner aller verschiedenen Theile des Weltalls, an eine Weltthierarchie geistiger Geschöpfe, endlich an das Vorhandensein geheimnißvoller Kräfte und mythischer Gewalten.

H. v. Gerstenbergk, die Wunder der Sympathie und des Magnetismus,

oder die enthüllten Zauberkräfte und Geheimnisse der Natur, enthält 700 vielfach bewährte, sympathet. und magnet. Mittel, durch welche nicht nur sehr viele Krankheiten, Wunden und sonstige leibl. Uebel schnell, wohlfeil und sicher geheilt werden können, sondern die auch der Hauswirthschaft, Viehzucht, dem Acker-, Wiesen-, Obst- und Gartenbau, dem Forst-, Jagd- und Fischereiwesen ungewöhnliche Vortheile erschließen. Viertel unveränderter Abdruck. Duodez. Geh. 36 kr.

Nur Ein Bändchen, nicht zu verwechseln mit 2. 3. 4. und 5ten.

Daß solche Mittel doch mehr als bloßer Aberglaube sind, daß sie in Millionen Fällen alle andern an Wirksamkeit und Zuverlässigkeit übertreffen, daß sie gegen gewisse Uebel selbst von den größten Ärzten verordnet worden sind, ist zu factisch, als daß nicht eine vollständige Zusammenstellung derselben verdienstlich sein sollte; denn warum wird es nie trügen, daß ein geschälter Borstapfel, gegen die Blüthe geschabt, laxirend, — gegen den Stiel dagegen verstopfend wirkt, daß die grüne Rinde des Hollenders aufwärts geschabt ein vorzügliches Brech-

mittel abgibt, abwärts dagegen purgirend wirkt? — alles Thatsachen, die kein grübelnder Nationalismus umstoßen kann.

Man bittet dieses Büchlein nicht als Ites Bändchen, sondern als eine in sich geschlossene Schrift zu betrachten, die alles hierher gehörige vollständig enthält. Bei dem großen Absatz, den es fand, hielt es zwar der Herausgeber seinem Interesse zuträglich, noch ein 2. 3. 4. und 5tes Bändchen zusammenstellen, welche der erste Verleger aus Gründen abgelehnt hat, weil nach seiner Meinung diese Materie, wovon der Kern in obiger Schrift doch schon enthalten ist, nicht zu weit ausgesponnen werden dürfte.

Altschul, Dr., Lehrbuch der physiologischen Pharmakodynamik. Eine klinische Arzneimittellehre für homöopathische Ärzte, als Grundlage am Krankenbette und Leitfaden zu academischen Vorlesungen. Nach dem neuesten Standpuncte der medicinischen Wissenschaften. 1.—4. Lieferung. Prag 1850. 1 fl. 20 kr.

Angelhuber, Dr., Die eheliche Antipathie in ihren oft den Tod bringenden Folgen und die hierbei stattfindenden magnetischen Einwirkungen. Nebst den sichersten Gegenmitteln. Weimar 1850. 54 kr.

— **Die prophetische Kraft des magnetischen Schlags, oder Enthüllungen der Zukunft** durch Sonnambulen, psychologisch dargestellt und durch zahlreiche Beispiele bestätigt. Weimar 1849. 1 fl. 48 kr.

Angelstein, Dr. Carl, Handbuch der Chirurgie. 1. Band. Erlangen 1851. 6 fl. 18 kr.

Alt, Dr. Ferd., Die Krankheiten des Auges, für practische Ärzte. 1. Band. Die Krankheiten der Binde, und Hornhaut. Mit einer lithographirten Tafel. Prag 1851. 3 fl.

Altomyr, Dr. J., Beiträge zur homöopathischen Arzneimittellehre. 1. Hft. Das Fetgift. Wien 1851. 20 kr.

Bastler, Dr., Original-Tinctur (oder Tropfen), das bewährte Specificum gegen die Cholera und dessen Anwendungsmethode, 8te ganz umgearbeitete Auflage. Wien. 20 kr.

Becker, Dr. S. W., Hilfe für Alle, die an hypochondrischen und hysterischen Uebeln leiden. Köln 1851. 20 kr.

— **Der Augenarzt, oder sichere Hilfe für kranke Augen.** Köln. 20 kr.

— **Die Geheimnisse des weiblichen Geschlechts, seine Krankheiten und die Mittel dagegen;** 6te gänzlich umgearbeitete Auflage. Köln 1818. 24 kr.

— **Die Krankheiten des Gehörs, oder sichere Mittel, das Säusen vor den Ohren, Harthörigkeit und Taubheit zu mindern und nach und nach ganz zu heilen.** Nebst Anweisung und Mitteln, Ohren und Gehör gut zu erhalten, Fehler derselben zu verbessern, ihnen vorzubeugen etc. Köln. 20 kr.

— **Die Kopfschmerzen, ihre schnelle Linderung und gänzliche Heilung.** Ein unentbehrliches Hilfsbuch für alle, die Anfällen von Kopfschmerz unterworfen sind etc. Köln. 20 kr.

Bednar, Alois, Die Krankheiten der Neugeborenen und Säuglinge, vom clinischen und pathologisch-anatomischen Standpuncte bearbeitet. Wien 1851. 2 Thlr. oder 3 fl.

Beer, Dr. H., Einleitung in das Studium und die Praxis der gerichtlichen Medicin. Wien 1851. 1 fl.

Belliol, Dr., Rathgeber für Kranke. Ein populäres Hilfsbuch über das Wesen und die vollständige Heilung aller chronischen Krankheiten, als Scropheln, Flechten, Krätze, Auszehrung, Nervenkrankheiten, Wassersucht, Scorbut, Rheumatismus, Gicht, Hämorrhoiden etc. Nach der neuesten Auflage des größten Werkes frei- aus dem Französischen übersetzt. Ulm 1847. 1 fl. 30 kr.

Bergmann, Dr. C. A., Die Krankheiten der Haut, Haare und Nägel am menschlichen Körper, oder gründlicher Unterricht für das nichtärztliche Publicum, wie alle Hautauschläge und dahin gehörige Krankheiten auf die leichteste und sicherste Weise verhütet und geheilt werden können, und Angabe der Umstände, wobei man unerlässlich einen Arzt zu Rathe ziehen muß. 4te Auflage. Leipzig 54 kr.

Berthel, Dr. J. A., Populäre und gründliche Belehrung über die Krankheit des weißen Flusses beim weiblichen Geschlechte, in Rücksicht auf deren Natur, Entstehung, Verbreitung und Heilung, sowie der Art und Weise, vorzubeugen etc. Unentbehrlich für Frauen, Mütter und Erzieherinnen. Wien 1851. 30 kr.

Brady, Moriz, Die Mutter wie sie seyn soll, oder zweckmäßiger Rathgeber über die we-

sentlichsten Punkte der ersten Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder in der ersten Lebensperiode. 3te Auflage. Wien 1849. 36 kr.

Buch der Erziehung in gesunderlicher Beziehung. Nebst einer Einleitung über die Erziehung im Allgemeinen, nach Curtman, G. Baur etc. Reutlingen 1851. 1 fl. 48 kr.

Caspari, Dr. Carl, Taschenbuch der Frühlings- und Sommercuren. Neu bearbeitet von Dr. Jul. Ad. Meißner. 4te verbesserte Auflage. Leipzig. 1 fl. 30 kr.

— **Homöopathischer Haus- und Reisearzt.** Ein unentbehrliches Hilfsbuch für Jedermann, insbesondere für alle Hausväter, welche auf dem Lande, entfernt von ärztlicher Hilfe, wohnen etc. 8te verbesserte und stark vermehrte Auflage. Leipzig 1850. 1 fl. 27 kr.

Chelius, Dr. Max. Jos., Handbuch der Chirurgie, zum Gebrauche bei seinen Vorlesungen. 4 Bände. 4te vermehrte verbesserte Auflage. Wien 1851. 3 fl.

Cobret, Dr. E. M., Der homöopathische Haus- und Reisearzt, oder unentbehrliches Hilfsbuch für alle diejenigen, welche sich durch Selbsthilfe der Homöopathie in schnellen Krankheitsfällen berathen wollen. Ulm. 1 fl. 9 kr.

Consiarius, der therapeutische, in der Syphilis. Eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung aller Heilmethoden, die bisher in dieser Krankheit angewendet wurden, und deren Erfolg. Wien 1851. 1 fl. 20 kr.

Dancel, Dr., Nicht zu dick und nicht zu dünn, oder: Wie beseitigt man ebensovohl zu große Corpulenz als auch auffallende Magerkeit? Frei nach dem Französischen, mit Zusätzen und Bemerkungen von Franz Händel. Weimar 1851. 36 kr.

Diegelmann, Ant., Uebersicht der Arzneimittel. Ein Hilfsbuch für Studierende sowohl als practische Ärzte und Wundärzte. 3te vermehrte Auflage. Wien 1851. 1 fl. 30 kr.

Dietl, Dr. Jos., Der Adlerlaß in der Lungenentzündung. Klinisch und physiologisch erörtert. Wien 1848. 1 fl. 40 kr.

Duflos, Dr. Ad., Anweisung zur Prüfung chemischer Arzneimittel, als Leitfaden bei Visitation der Apotheken wie bei Prüfung chemisch-pharmaceutischer Präparate überhaupt. Zum Handgebrauch für Ärzte, Physiker und Apotheker. Breslau 1849. 54 kr.

Dupord, Gaspard, Die Kennzeichen der unverletzten Jungfräulichkeit. Nach der 5. Originalausgabe aus dem Französischen übersetzt. Bausen. 1 fl. 21 kr.

Engel, Dr. Jos., Untersuchungen über Schädelformen. Mit 8 lithographirten Tafeln. Prag 1851. 2 fl.

Franz, Dr. J., Populäre Gesundheitslehre, oder treuer Rathgeber für Alle, die sich einer dauerhaften Gesundheit und somit auch eines hohen Lebensalters erfreuen wollen. Tübingen 1848. 54 kr.

Geheimmittel, Drei, 1. gegen Kröpfe, dieselben binnen 4 Tagen durch thierische Wärme zu vertreiben; 2. gegen Hämorrhoiden, dieselben in 6 Tagen so zu vertreiben, daß sie nie wiederkehren; 3. gegen den Bandwurm, denselben binnen 8 Stunden radical zu vertreiben. Freiberg. 54 kr.

— **1. keine Epilepsie mehr, oder das Geheimniß, sich dagegen zu schützen und in kurzer Zeit von derselben geheilt zu seyn; 2. keine Gicht mehr, oder das Geheimniß, sich durch ein einfaches Mittel so davon zu befreien, daß sie nie wieder kömmt. 3. Keine Schmerzen und Blasen mehr durch Verbrennung oder das Geheimniß, in 2 Secunden durch ein einfaches Mittel die Schmerzen zu stillen und den Brand unschädlich zu machen.** Freiberg. 54 kr.

— **1. keine Wasserscheu mehr, oder das Geheimniß, sich nach dem Biß eines tollen Hundes so zu behandeln, daß nie ein Ausbruch Statt finden wird; 2. die Venenkrankheit in 24 Stunden heilbar, ohne Medicin durch thierische Wärme; mehr denn hundert Mal von dem Verfasser mit erwünschtem Erfolg angewendet; 3. keine Sommersprossen mehr, oder das Geheimniß, sich in 3 bis 4 Tagen davon zu befreien.** Freiberg. 54 kr.

Gerstenbergk, Heinr. v., Die Wunder der Sympathie und des Magnetismus, oder die enthüllten Zauberkräfte und Geheimnisse der Natur, enthaltend 700 vielfach bewährte sympathetische u. magnetische Mittel. 3te Auflage. Weimar 1850. 36 kr.

— **Fortsetzung von! Die Wunder der Sympathie und des Magnetismus, oder die enthüllten Zauberkräfte und Geheimnisse der Natur.** Weimar 1850. 36 kr.

Girardeau v. Saint-Gervais, Handbuch der Gesundheit, oder erläuterndes Wörterbuch der üblichen Heilkunde, nebst Anweisung zum Gebrauche des Boyveau-Lalleteur'schen Rohs. Mit 17 erläuternden Abbildungen; 2. verbesserte Auflage. Leipzig 1850. 36 kr.